jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/13 89/01/0199

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Auch wenn Spuren der Folterungen nach drei Jahren nicht mehr feststellbar sind, ist ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens die Richtigkeit der Aussage des Asylwerbers, er sei mittels Elektroschock und Bastonade an den Füßen gefoltert worden, nicht auszuschließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010199.X01

Im RIS seit

07.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at